

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG in den Jahren 1979, 1980 und 1981. Die Anpassung richtet sich nach dem Vorphundertssatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung in diesen Jahren nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 4,5 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an und um jeweils 4,0 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1980 bzw. vom 1. Januar 1981 an.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich der Heilbehandlung, der Kriegsopferversorge sowie des Rentenrechts.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge und durch die strukturellen Leistungsverbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1979 Mehranforderungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 551,0 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1980 bis 1982 betragen (in Millionen DM):

1980	1981	1982
936,0	1 325,4	1 328,6

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 820 00 — Bu 57/78

Bonn, den 24. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

S c h m i d t

Anlage 1

Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „Übergangsgeld nach § 26 a erhält.“ durch die Worte „an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnimmt und Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a erhält.“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt, wenn während einer vorübergehenden Unterbrechung der Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nicht gezahlt wird.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. Diesen Personen kann auch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers eine Badekur gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „mindestens nach Stufe III“ gestrichen.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten monatlich vom 1. Januar 1979 an 153, vom 1. Ja-

nuar 1980 an 159 und vom 1. Januar 1981 an 165 Deutsche Mark zum Unterhalt eines Führhunds und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „von 18 bis 120“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „von 1,840“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“.
5. § 16 b Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14, 14 a und 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.“
6. § 16 c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gilt der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebende Zeitraum als Bemessungszeitraum im Sinne des Satzes 1.“
7. § 18 c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Während der Heil- oder Krankenbehandlung sind die Berechtigten und die Leistungsempfänger der Krankenordnung der Krankenkasse unterworfen, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind.“
8. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Leistungen der Kriegsopferversorgung erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem

Gesetz als besondere Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

1. Beschädigte, die Grundrechte nach § 31 beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 haben,
2. Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, Eltern auch dann, wenn ihnen wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht und die Voraussetzungen der §§ 49, 50 erfüllt sind.

Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden auch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung nach § 65 ruht, der Anspruch auf Zahlung von Grundrente wegen Abfindung erloschen oder übertragen ist oder Witwenversorgung aufgrund Anrechnung nach § 44 Abs. 5 entfällt.

(4) Beschädigte erhalten Leistungen der Kriegsofferfürsorge auch für Familienmitglieder, soweit diese ihren nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder gelten

1. der Ehegatte,
2. die in § 33 b Abs. 2 genannten Kinder,
3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Personen, denen nach § 52 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, soweit Leistungen der Kriegsofferfürsorge wegen Tuberkulose erforderlich werden,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitgliedes überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.

(5) Leistungen der Kriegsofferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist."

10. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a

(1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

(2) Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Leistungen der Kriegsofferfürsorge können auch gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung nicht besteht, die Leistung jedoch im Einzelfall durch besondere Gründe der Billigkeit gerechtfertigt ist. Der Zusammenhang wird stets angenommen

1. bei Beschädigten, die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten; § 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend,
2. bei Hinterbliebenen, die erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben."

11. Nach § 25 a werden folgende neue §§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f eingefügt:

„§ 25 b

(1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
2. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
4. Erholungshilfe (§ 27 b),
5. Wohnungshilfe (§ 27 c),
6. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfaßt sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

(2) Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

(3) Zur persönlichen Hilfe gehört insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften

in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Hilfe zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. Anstelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfe im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes besonders zu berücksichtigen. Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

§ 25 c

(1) Die Höhe der Geldleistungen bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen; § 26 Abs. 6 und § 26 a bleiben unberührt.

(2) Kommt eine Sachleistung in Betracht, hat der Hilfeempfänger den Aufwand für die Sachleistung in Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zu tragen.

(3) Einkommen ist insoweit nicht einzusetzen, als der Einsatz des Einkommens im Einzelfall bei Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen vor allem nach Art und Schädigungsnähe des Bedarfs, Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie nach der besonderen Belastung des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbillig wäre.

(4) Für Personen, deren Einkommen oder Vermögen bei der Berechnung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu berücksichtigen ist, gelten §§ 60 und 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 25 d

(1) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge; § 26 a Abs. 9 bleibt unberührt. Als Einkommen gelten nicht die Grundrente und die Schwerstbe-

schädigtenzulage sowie ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Abs. 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht. Satz 2 gilt auch für den der Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 zugrunde liegenden Betrag der Grundrente.

(2) Als Einkommen des Hilfesuchenden gilt auch das Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es die für den Hilfesuchenden maßgebende Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 übersteigt. Leistungen anderer aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs sind insoweit Einkommen des Hilfesuchenden, als das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Hilfesuchenden. § 25 e Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur insoweit Einkommen, als die Leistung der Kriegsopferfürsorge im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, gilt nicht als Einkommen.

(5) Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege gelten nicht als Einkommen, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Leistungen der Kriegsopferfürsorge ungerechtfertigt wären. Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Vermögen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge ist das gesamte verwertbare Vermögen.

§ 25 e

(1) Einkommen der Hilfesuchenden ist zur Bedarfsdeckung nur einzusetzen, soweit es im Monat eine Einkommensgrenze übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 2,65 vom Hundert des Bemessungsbetrags des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a (Bemessungsbetrag),
 2. den Kosten der Unterkunft,
 3. einem Familienzuschlag in Höhe von 40 vom Hundert des Grundbetrags für den vom Hilfesuchenden überwiegend unterhaltenen Ehegatten sowie für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person
- höchstens jedoch aus einem Betrag in Höhe von einem Zwölftel des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrages in Höhe von 75 vom Hundert des jeweiligen Familienzuschlags.

(2) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfs auch Einkommen der Eltern einzusetzen. Für den Einsatz des Einkommens gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Beschädigten und für jede Person anzusetzen ist, die von den Eltern oder dem Beschädigten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Kriegsopferfürsorge unterhaltspflichtig werden; in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Beschädigte lebt; leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1, wobei Einkommen der Eltern nicht einzusetzen ist; § 25 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 26 a, 27 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 27 a; § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 2 letzter Satz und § 27 d Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann auch der Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens zugemutet werden, das der Hilfesuchende innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, erwirbt.

(5) Bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung ist nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung Einkommen in Höhe der Aufwendungen, die für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, auch insoweit einzusetzen, als es unter der maßgeben-

den Einkommensgrenze liegt und es unbillig wäre, vom Einsatz des Einkommens abzusehen; darüber hinaus kann der Einsatz von Einkommen, das unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn der Hilfesuchende auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedarf, solange er nicht einen anderen überwiegend unterhält.

(6) Soweit im Einzelfall Einkommen zur Deckung eines bestimmten Bedarfs einzusetzen ist, kann der Einsatz dieses Einkommens zur Deckung eines anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarfs nicht verlangt werden. Sind unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist. Sind gleiche Einkommensgrenzen maßgebend und verschiedene Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

§ 25 f

(1) Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen der Hilfesuchenden gelten § 88 Abs. 2 und 3, § 89 des Bundessozialhilfegesetzes und § 25 c Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind

1. bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt 10 vom Hundert,
2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert

des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrages in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten und in Höhe von 2 vom Hundert für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person.

(3) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfes auch Vermögen der Eltern einzusetzen oder zu verwerten. Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie in Höhe von 2 vom Hundert für den Beschädigten und für jede Person, die von den Eltern oder dem Beschädigten überwiegend unterhalten wird, anzusetzen ist. Le-

ben die Eltern nicht zusammen, ist nur Vermögen des Elternteils einzusetzen oder zu verwerten, bei dem der Beschädigte lebt. Leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, gilt für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen Absatz 2, wobei Vermögen der Eltern nicht einzusetzen oder zu verwerten ist.

(4) Ist der Beschädigte und sein Ehegatte oder sind beide Elternteile des minderjährigen unverheirateten Beschädigten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes, gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß für den Ehegatten des Beschädigten und für den Elternteil des minderjährigen unverheirateten Beschädigten ein Betrag in Höhe von 12 vom Hundert des Bemessungsbetrags anzusetzen ist."

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „und Unterhaltsbeihilfe“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 5 Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in Betracht kommen, kann zur Vereinheitlichung dieser Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27 f vom Einsatz des Einkommens und Vermögens ganz oder teilweise abgesehen werden. Im übrigen ist bei den Hilfen nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen; § 26 a bleibt unberührt.“

13. § 26 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Beschädigten, die Versorgung aufgrund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regellohns die vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

 - a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder des Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder
 - b) das nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Beschädigte, die vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten anstelle des Übergangsgeldes eine Unterhaltsbeihilfe; dies gilt nicht für Beschädigte im Sinne des § 26 a Abs. 2 Satz 3. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25 d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgeldes, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 nach § 26 a Abs. 2 Satz 3 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- d) In den neuen Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Worte „wird das Übergangsgeld“ durch die Worte „werden das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Kommen neben Hilfen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsopferfürsorge in Betracht, gelten das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.“

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Erziehungsbeihilfe erhalten

- a) Waisen (§ 45 Abs. 2), die Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, und
- b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder (§§ 33 b Abs. 2).

§ 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Erziehungsbeihilfe soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

(2) Erziehungsbeihilfe wird gewährt, soweit der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden sowie des Kindes des Beschädigten und des Elternteils der Waise nicht gedeckt ist. Bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt. § 25 e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß für das Kind oder die Waise, für

die Erziehungsbeihilfe beantragt ist oder gewährt wird, ein Familienzuschlag nicht anzusetzen ist. Einkommen der Waise und des Kindes des Beschädigten ist uneingeschränkt einzusetzen mit Ausnahme des während der Ausbildung erzielten Arbeitseinkommens, soweit es nicht Ausbildungsvergütung ist und im Kalenderjahr 7 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigt. Als Einkommen des Kindes gilt auch das Einkommen seines Ehegatten, soweit es die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Kindes. Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

(3) Übersteigt das Einkommen des Elternteils der Waise oder das Einkommen des Beschädigten die für sie maßgebende Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag auf

- a) die Waise und die weiteren gegenüber dem Elternteil Unterhaltsberechtigten,
- b) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Beschädigten Unterhaltsberechtigten

gleichmäßig aufzuteilen. Der auf die Waise oder das Kind des Beschädigten entfallende Anteil ist als Einkommen einzusetzen.

(4) Erziehungsbeihilfe ist Beschädigten längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren. Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit aufgrund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Erziehungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn an Stelle der Beschädigtenrente, Waisenrente oder Waisenbeihilfe ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird.

(6) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte, das Kind des Beschä-

digten oder die Waise nicht zu vertreten haben, nicht mit Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres abgeschlossen werden, kann Erziehungsbeihilfe auch über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt werden.

15. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird Satz 1 des § 27 a und erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewähren, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.“

- b) Absatz 1 Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

16. Nach § 27 a werden folgende neue §§ 27 b und 27 c eingefügt:

„§ 27 b

(1) Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthaltes zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

(2) Die Dauer des Erholungsaufenthaltes ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll drei Wochen betragen, darf jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen. Weitere Erholungshilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(3) Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthaltes für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen des Hilfesuchenden einzusetzen. Zusätzliche kleinere Aufwendungen, die dem Erholungssuchenden durch den Erholungsaufenthalt entstehen, sind als besonderer Bedarf zu berücksichtigen und können durch Pauschbeträge abgegolten werden.

(4) Während der Durchführung der Erholungsmaßnahme ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

(5) Bedarf der Erholungssuchende einer ständigen Begleitung, umfaßt der Bedarf für die Erholungshilfe auch den Bedarf aus der Mitnahme der Begleitperson.

§ 27 c

Wohnungshilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene. Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraumes. Geldleistungen werden nur gewährt, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigte oder Witwen innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Geldleistungen sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden."

17. § 27 b wird § 27 d und wird wie folgt geändert:

- a) Vor den bisherigen Absatz 1 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen werden gewährt

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung,
3. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel unter Berücksichtigung des Zweckes der Kriegsopferfürsorge rechtfertigen."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts besonderes bestimmen," durch die Worte „Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Hinterbliebene, die wegen Behinderung oder Tuberkulose der Hilfe bedürfen.

(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 ein Grundbetrag

- a) in den Fällen des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 4,25 vom Hundert,
- b) in den Fällen des § 81 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 8,5 vom Hundert.

des Bemessungsbetrags. Der Familienzuschlag beträgt 40 vom Hundert des Grundbetrages des § 25 e Abs. 1 Nr. 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten beträgt der Familienzuschlag in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b die Hälfte des Grundbetrages des Satzes 1 Buchstabe a, wenn beide Ehegatten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind. Die einzelnen Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

(6) Was größere orthopädische und größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind, bestimmt sich nach der aufgrund des § 81 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(7) § 86 Abs. 2 bis 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

18. Die bisherigen §§ 27 c, 27 d, 27 e und 27 f werden §§ 27 e, 27 f, 27 g und 27 h.

19. In dem neuen § 27 f werden in der Klammer die Worte „§§ 25 bis 27 c" durch die Worte „§§ 25 bis 27 e" ersetzt.

20. In dem neuen § 27 g werden in Absatz 3 die Worte „§ 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2" durch die Worte „§ 25 e Abs. 1, § 27 f Abs. 1 und 2 sowie § 27 d Abs. 5", in Absatz 4 wird das Wort „§ 27 b" durch das Wort „§ 27 d" ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes."

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „des Eineinhalbfachen“ ersetzt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit			
um 50 und 60 vom Hundert	286	297	309
um 70 und 80 vom Hundert	449	467	486
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	674	701	729

Ergibt sich auch nach Absatz 4 ein Einkommensverlust, so ist nur der höhere Einkommensverlust der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit			
um 30 vom Hundert von	129	134	139
um 40 vom Hundert von	173	180	187
um 50 vom Hundert von	236	245	255
um 60 vom Hundert von	299	311	323
um 70 vom Hundert von	413	430	447
um 80 vom Hundert von	500	520	541
um 90 vom Hundert von	600	624	649
bei Erwerbsunfähigkeit von	674	701	729

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
um	26	27	28

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:			
Stufe I	79	82	85
Stufe II	159	165	172
Stufe III	240	250	260
Stufe IV	321	334	347
Stufe V	397	413	430
Stufe VI	479	498	518

23. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit			
um 50 oder 60 vom Hundert	299	311	323
um 70 vom Hundert	413	430	447
um 80 vom Hundert	500	520	541
um 90 vom Hundert	600	624	649
bei Erwerbsunfähigkeit ...	674	701	729

24. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „22 410 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“.

25. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von 71“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80“.

26. § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine Pflegezulage von	286	297	309

monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
in folgenden Stufen zu leisten:			
Stufe II	487	506	526
Stufe III	688	716	745
Stufe IV	889	925	962
Stufe V	1 150	1 196	1 244
Stufe VI	1 420	1 477	1 536

27. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437 Deutsche Mark monatlich.“

28. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jedoch höchstens 598 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

29. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437 Deutsche Mark.“

30. In § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte den eherechtlichen“ durch die Worte „ehe- oder familienrechtlichen“ ersetzt.

31. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei Halbwaisen	113	118	123
bei Vollwaisen	213	222	231

32. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei Halbwaisen	200	208	216
bei Vollwaisen	278	289	301

33. In § 48 Abs. 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf“ eingefügt.

34. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Elternrente erhält, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

35. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar	500	520	541
bei einem Elternteil	339	353	367

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar um ...	100	104	108
bei einem Elternteil um ...	74	77	80

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar um ..	311	323	336
bei einem Elternteil um ...	225	234	243

36. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3),“ und die Worte „der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1),“ gestrichen.

37. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung. Für Zeiträume vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam steht keine Versorgung zu.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird; war der Beschädigte jedoch ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so beginnt die höhere Leistung mit dem Monat, von dem an die Verhinderung nachgewiesen ist, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird.“

38. In § 62 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ und die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

39. Die Überschrift vor § 71 „Übertragung kraft Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Versorgung bei Unterbringung“ ersetzt.

40. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Bei Unterbringung des Leistungsberechtigten (§ 49 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge Einkünfte, die durch die Unterbringung gemindert werden, in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zugrunde zu legen; sie sind im Zeitpunkt der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56) um den Vomhundertsatz, um den die laufenden Rentenleistungen angepaßt werden, zu erhöhen.“

41. Vor § 71 b wird die Überschrift „Übertragung kraft Gesetzes“ eingefügt.

42. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ ersetzt.

43. In § 81 werden die Worte „§ 181 a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 82 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 88 Abs. 3, 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Zivildienstgesetzes

In § 51 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Bundes-Seuchengesetzes

In § 55 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) werden die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

In § 6 Abs. 4 und in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Die am 31. Dezember 1978 bindend zuerkannten Elternrenten bleiben unberührt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes jeweils zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO verändert werden.

Die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung werden mit Wirkung vom

1. Januar 1979 an um 4,5 v. H.,

1. Januar 1980 an um 4,0 v. H.,

1. Januar 1981 an um 4,0 v. H.

erhöht.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 6 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG) und
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht entsprechende Erhöhungen der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen vor, wobei — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge von Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

4. Neben der allgemeinen Renten Anpassung nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes enthält der Entwurf strukturelle Leistungsverbesserungen

sowie redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus ist eine rechtssystematische Gesamtüberarbeitung des Rechts der Kriegsofferfürsorge mit dem Ziel besserer Überschaubarkeit der Hilfeleistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie größerer Eigenständigkeit in rechtstechnischer Hinsicht gegenüber dem Recht der Sozialhilfe (weitgehend der Wegfall der Verweisungen auf das Bundessozialhilfegesetz) und der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel I****Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)**

Mit der Änderung des § 10 Abs. 5 wird dafür Sorge getragen, daß bei einer vorübergehenden Unterbrechung einer berufsfördernden Maßnahme auch dann keine Unterbrechung der Krankenbehandlung eintritt, wenn nach Ablauf der für die Weiterzahlung des Übergangsgeldes und der Unterhaltsbeihilfe in § 26 a Abs. 7 (neu) vorgesehenen Frist die Zahlung von Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a eingestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 12 BVG)

§ 12 Abs. 3 soll dahin gehend erweitert werden, daß auch den Eltern, Ehegatten und unentgeltlich tätigen Pflegepersonen von Pflegezulageempfängern der Stufen I und II eine Badekur gewährt werden kann. Auch diese Personen werden durch ihre Pflegetätigkeit gesundheitlich besonders belastet. Außerdem wird auch bei diesem Personenkreis die Pflegefähigkeit durch andere Krankheiten und zunehmendes Alter erschwert. Eine Ausdehnung der bisher nur für einen eingeschränkten Personenkreis vorgesehenen Leistung muß daher als zweckmäßig und sinnvoll angesehen werden.

Darüber hinaus soll mit der Änderung des § 12 Abs. 3 Pflegepersonen künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers weiterhin Badekuren zu erhalten, um gegen die mit der anstrengenden Pflegetätigkeit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigung nach Entlastung von dieser Tätigkeit wirkungsvoll angehen zu können. Die Änderung des Absatzes 4 ergibt sich aus der in Absatz 3 vorgesehenen Ausdehnung des berechtigten Personenkreises.

Zu Nummer 3 (§ 14 BVG)

Mit der vorgesehenen Änderung soll neben der Anpassung der Leistung deren Zweck verdeutlicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 15 BVG)

Anpassung des Pauschbetrages als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor.

Zu Nummer 5 (§ 16 b BVG)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an geänderte steuerrechtliche Vorschriften.

Zu Nummer 6 (§ 16 c BVG)

Mit der Änderung wird für die Fälle des § 16 b Abs. 2 Buchstabe c BVG eine dem § 158 Abs. 1 Satz 3 AFG entsprechende Regelung eingeführt. Dadurch richtet sich der Zeitpunkt für die Anpassung des Übergangsgeldes wie in der Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld nach dem Ende des Zeitraums, der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebend war. Auf diese Weise werden Nachteile beseitigt, die sich bisher bei einer auf Schädigungsfolgen beruhenden Arbeitsunfähigkeit ergaben.

Zu Nummer 7 (§ 18 c BVG)

Die Änderung des Absatzes 2 ergibt sich aus dem Wegfall der Bußgeldvorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 8 (§ 21 BVG)

Die Vorschrift soll hinsichtlich der Verjährungsfrist der Regelung des I § 45 Abs. 1 SGB angeglichen werden.

Zu Nummer 9 (§ 25 BVG)

§ 25 Abs. 1 enthält die Einordnung der Kriegsofferfürsorge in den Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts.

Die Aufgabenumschreibung in Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 25 Abs. 1). Der Begriff „Ernährer“ wird im Hinblick darauf, daß die Ernährereigenschaft des Kindes oder Enkelkindes als Grundvoraussetzung für die Elternrente mit dem Zweiten Neuordnungsgesetz weggefallen ist, durch die Aufzählung „Ehegatte, Elternteil, Kind oder Enkelkind“ ersetzt.

In Absatz 3 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert durch Einbeziehung aller Eltern, denen allein wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht.

Im übrigen entspricht Absatz 3 dem geltenden Recht.

Absatz 4 entspricht bei redaktioneller Überarbeitung § 4 KFÜrsV.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 3.

Zu Nummer 10 (§ 25 a BVG)

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge festgelegt. Im Gegensatz zur Auslegung des bisherigen § 25 a Abs. 1 durch neuere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts geht die Vorschrift davon aus, daß das Fehlen oder die Gefährdung der angemessenen Lebensstellung des Hilfesuchenden nicht Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsofferfürsorge ist. Diese höchstrichterliche Auslegung führte zu erheblichen Schwierigkeiten und nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand, da mit wachsendem zeitlichem Abstand zur Schädigung die Feststellung, daß der Hilfesuchende eine angemessene Lebensstellung nicht erreicht hat, zunehmend problematischer und verwaltungsaufwendiger wird. Die Neuregelung geht davon aus, daß eine angemessene Lebensstellung nicht erreicht oder gefährdet ist, wenn der angemessene schädigungsbedingte Bedarf für die einzelnen Hilfen nicht durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden gedeckt ist.

Die Sätze 1 und 2 in Absatz 2 entsprechen dem geltenden Recht, wonach der Zusammenhang zwischen Schädigung und Bedarf grundsätzlich widerlegbar, bei Eltern unwiderlegbar (Rechtsvermutung) angenommen wird. Es ist sachlich gerechtfertigt, die Rechtsvermutung auf erwerbsunfähige Beschädigte mit Berufsschadensausgleich, auf Pflegezulaageempfänger sowie auf Hinterbliebene bei Erwerbsunfähigkeit bzw. mit Vollendung des 60. Lebensjahres auszudehnen.

Zu Nummer 11 (§§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f BVG)

a) § 25 b Abs. 1 Satz 1 dient mit der Aufzählung der Leistungen der Kriegsofferfürsorge der besseren Überschaubarkeit; Satz 2 entspricht § 27 Abs. 3 BSHG.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 25 a Abs. 2.

Absatz 5 folgt inhaltlich § 1 KFÜrsV bei Konkretisierung der Kriterien für die Leistungsgestaltung.

b) § 25 c Abs. 1 und 2 übernimmt und erweitert als Grundlage für die Bemessung der Leistungen der Kriegsofferfürsorge (Geld- und Sachleistungen) die Regelung in § 3 Abs. 1 KFÜrsV. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 25 a Abs. 5 und konkretisiert ihn. Absatz 4 erweitert den Personenkreis der Auskunftspflichtigen über den Hilfesuchenden hinaus.

c) § 25 d Abs. 1 Satz 1 entspricht § 76 BSHG. Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 25 a Abs. 6 Satz 2.

Absatz 2 Satz 1 rechnet abweichend von der bisherigen Regelung das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es die Einkommensgrenze übersteigt, dem Einkommen des Hilfesuchenden zu. Satz 2 regelt, inwieweit Leistungen anderer Unterhaltspflichtiger Einkommen des Hilfesuchenden sind.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 76 Abs. 2 BSHG.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den Regelungen in §§ 77, 78 und 88 Abs. 1 BSHG und decken sich inhaltlich mit dem geltenden Recht.

- d) § 25 e Abs. 1 legt für die Mehrzahl der Leistungen abweichend von der bisherigen regelsatzgebundenen Einkommensgrenze über die Bindung an den versorgungsrechtlichen Bemessungsbetrag des § 33 Abs. 1 Buchstabe a eine an der Entwicklung der Arbeitnehmerdurchschnittsverdienste orientierte Einkommensgrenze fest; die Einkommensentwicklung erscheint als Maßstab für die Veränderung der Einkommensgrenze geeigneter als die Regelsatz(Warenkorb)-Entwicklung. Grundbetrag und Familienzuschlag sind so festgesetzt, daß sie die regelsatzgebundenen Einkommensgrenzen, wie sie bei Fortgeltung des jetzigen Rechts für 1979 zu erwarten wären, nur unwesentlich überschreiten. Neu vorgesehen ist eine Höchstbetragsregelung ausgehend vom durchschnittlichen Arbeitnehmer-Monatseinkommen. Der Begriff „überwiegend unterhalten“ in Absatz 1 Nr. 3 entspricht dem der überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts in § 43.

Absatz 2 berücksichtigt, daß zunehmend minderjährige Beschädigte leistungsberechtigt werden. Die Regelung trägt der erhöhten Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern Rechnung; sie entspricht inhaltlich der Regelung des § 79 Abs. 2 BSHG.

Absatz 3 enthält Ausnahmeregelungen für die Sonderfälle, in denen Einkommen entweder überhaupt nicht oder ohne Einkommensgrenze oder unter Berücksichtigung einer besonderen Einkommensgrenze einzusetzen ist.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 84 Abs. 3 BSHG, Absatz 5 zum Teil § 3 Abs. 2 KFürsV und zum anderen § 85 Abs. 3 BSHG.

Absatz 6 folgt inhaltlich der Regelung des § 87 BSHG und insoweit den damit übereinstimmenden Richtlinien zu dem bisherigen § 25 a Abs. 5.

- e) § 25 f Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 25 a Abs. 7.

In Absatz 2 werden die Vermögensschonbeträge aus entschädigungsrechtlichen Gründen gegenüber den bisherigen, den Vorschriften der Sozialhilfe entsprechenden Beträgen angemessen erhöht und an die Entwicklung des versorgungsrechtlichen Bemessungsbetrags gebunden.

Absatz 3 folgt im Grundsatz der Neuregelung des § 25 e Abs. 2.

Absatz 4 folgt hinsichtlich der Sonderschonbeträge der Regelung im Sozialhilferecht.

Zu Nummer 12 (§ 26 BVG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Ergänzung im Hinblick auf die Neuregelung in § 26 a Abs. 5.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Satz 1 des neugefaßten Absatzes 6 eröffnet die Möglichkeit der anzustrebenden einheitlichen Regelung der Kfz-Hilfen für alle Rehabilitationsträger im Verordnungswege. Satz 2 enthält die redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Absatzes 6.

Zu Nummer 13 (§ 26 a BVG)

Zu Buchstabe a

Die Regelung übernimmt zur Klarstellung die inhaltsgleiche Vorschrift des § 83 Abs. 1 Nr. 2 SVG, die im Wege der Auslegung schon bisher in den Fällen des § 26 a angewandt wird.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 sieht eine Regelung für in aller Regel minderjährige Beschädigte vor, die vor der berufsfördernden Maßnahme nicht berufstätig gewesen sind und keinen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben. Für diese Personengruppe, die noch kein Arbeitseinkommen erzielt hat, ist anstelle des am Erwerbseinkommen ausgerichteten Übergangsgeldes als neue Leistung eine den Lebensunterhalt sicherstellende Unterhaltsbeihilfe in Anlehnung an die Grundsätze der Erziehungsbeihilfe vorgesehen. Satz 3 schränkt den Bedarf für die Unterhaltsbeihilfe für den Fall ein, daß der Beschädigte in einer Rehabilitationseinrichtung wohnt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus Buchstabe d.

Zu Buchstaben d und e

Folgeänderungen aus § 26 a Abs. 5.

Zu Nummer 14 (§ 27 BVG)

Die Vorschrift entspricht bei redaktioneller Überarbeitung im Grundsatz dem bisherigen Recht, wobei die bisherige besondere Einkommensgrenze für die Erziehungsbeihilfe, deren Mindestbetrag seit 1965 unverändert geblieben ist, aufgegeben wird. Die Beibehaltung der bisherigen Aufgabenumschreibung in § 27 soll der beabsichtigten Neufassung des Erziehungsbeihilfebegriffs im Jugendhilfegesetz nicht vorgreifen.

Absatz 2 Satz 5 enthält Regelungen für die Fälle, in denen der Ehegatte des Kindes eines Beschädigten Einkommen hat. Die Regelung entspricht dem auch für verheiratete Waisen geltenden § 25 d Abs. 2.

Zu Nummer 15 (§ 27 a BVG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung; die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 a Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Die einschränkende Regelung des letzten Satzes des bisherigen § 27 a Abs. 1 wurde nicht übernommen, da sie ihre Berechtigung nur so lange hatte, wie in der Sozialhilfe die Grundrente noch als Einkommen berücksichtigt wurde. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 27 a werden in die neuen §§ 27 b und 27 c übernommen.

Zu Nummer 16 (§§ 27 b und 27 c BVG)

- a) § 27 b entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 27 a Abs. 2 und bezieht die Regelung des § 24 KFÜrsV ein. Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 enthält für Schwerbeschädigte eine Rechtsvermutung für den Zusammenhang zwischen Schädigungsfolgen und Erholungsbedürftigkeit.
- b) § 27 c entspricht bei redaktioneller Überarbeitung inhaltlich dem bisherigen § 27 a Abs. 3 unter Berücksichtigung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 HStruktG-AFG.

Zu Nummer 17 (§ 27 d BVG)*Zu Buchstabe a*

§ 27 d Abs. 1 zählt anstelle der bisherigen allgemeinen Verweisung auf das BSHG die einzelnen Hilfen im Interesse der Überschaubarkeit auf.

Absatz 2 entspricht § 27 Abs. 2 BSHG.

*Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa*

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 wird in dem neuen Absatz 4 übernommen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 folgt dem geltenden Recht und entspricht dem bisherigen § 27 b Abs. 1 Satz 2.

In Absatz 5 werden die besonderen Einkommensgrenzen in den Fällen des § 81 BSHG auf der Grundlage des versorgungsrechtlichen Bemessungsbetrages des § 33 Abs. 1 Buchstabe a in Anlehnung an die Beträge des Sozialhilferechts eigenständig geregelt.

Absätze 6 und 7 folgen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 18 (§§ 27 e, 27 f, 27 g und 27 h BVG)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 27 f BVG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 27 g BVG)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 30 BVG)*Zu Buchstabe a*

Die Änderung bewirkt, daß

- künftig auch rentenberechtigte Beschädigte mit einer MdE unter 50 v. H. einen Berufsschadensausgleich erhalten, sofern sie einen schädigungsbedingten Einkommensverlust haben,
- der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs entfällt.

Damit wird der Grundgedanke der sozialen Entschädigung, den erlittenen wirtschaftlichen Schaden angemessen auszugleichen, gestärkt.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung bezweckt, daß bei der Ermittlung des schädigungsbedingten Einkommensverlusts dem aktuellen derzeitigen Einkommen des Beschädigten ein durch Hochrechnung auf den gleichen Zeitraum bezogenes Vergleichseinkommen gegenübergestellt wird.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung hat zur Folge, daß

1. alle rentenberechtigten beschädigten Hausfrauen entsprechend dem schädigungsbedingten Mehraufwand bei der Haushaltsführung einen Berufsschadensausgleich erhalten (Folgeänderung aus Buchstabe a — § 30 Abs. 3 BVG —),
2. die Pauschbeträge angepaßt werden,
3. nunmehr klargestellt ist, daß der Berufsschadensausgleich der Hausfrau nicht neben dem Berufsschadensausgleich, der sich aus dem Verlust von Erwerbseinkommen errechnet, gezahlt wird.

Zu Nummer 22 (§ 31 BVG)*Zu Buchstabe a*

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten sowie der Alterserhöhung für Schwerbeschädigte.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage.

Zu Nummer 23 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrenten der Beschädigten.

Zu Nummer 24 (§ 33 BVG)

Anpassung des Bemessungsbetrages.

Zu Nummer 25 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Zu Nummer 26 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulagen und Einführung einer Pflegezulage Stufe VI.

Pflegezulage nach Stufe V erhalten Beschädigte, bei denen ein außergewöhnlicher Leidenszustand vorliegt und deren Pflege besonders hohe Aufwendungen erfordert. Aus diesem Personenkreis grenzt sich eine Gruppe besonders schwer betroffener Beschädigter ab, bei der die Zahlung einer höheren Pflegezulage als die nach Stufe V gerechtfertigt ist. Es handelt sich dabei um

- Blinde mit völligem Gehörverlust,
- blinde Ohnhänder,
- Beschädigte mit Verlust beider Arme im Oberarm und beider Beine im Oberschenkel,
- Beschädigte, bei denen neben einer Behinderung, die bereits die Gewährung einer Pflegezulage nach Stufe V rechtfertigt, noch eine weitere Behinderung vorliegt, die das Pflegebedürfnis wesentlich erhöht (z. B. erhebliche Gebrauchsbehinderung beider Arme bei vollständiger Lähmung beider Beine mit Blasen- und Mastdarm-Lähmung),
- andere Beschädigte, deren außergewöhnlicher Leidenszustand und deren Pflegebedürfnis denen der vorgenannten vergleichbar ist.

Zu Nummer 27 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Zu Nummer 28 (§ 40 a BVG)

Mit dieser Änderung entfällt der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (siehe auch Nummer 21 Buchstabe a — § 30 Abs. 3 BVG —).

Zu Nummer 29 (§ 41 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Witwen.

Zu Nummer 30 (§ 42 BVG)

Redaktionelle Änderung wegen der Reform des Ehe- und Familienrechts.

Zu Nummer 31 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Zu Nummer 32 (§ 47 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrenten der Waisen.

Zu Nummer 33 (§ 48 BVG)

Die Änderung bewirkt, daß die Hinterbliebenen von erwerbsunfähigen Beschädigten Witwen- und Waisenbeihilfe künftig in voller Höhe der entsprechenden Witwen- und Waisenrente (bisher nur zwei Drittel) erhalten. Die Erhöhung berücksichtigt, daß erwerbsunfähige Beschädigte wie Pflegezulageempfänger in der Regel nicht in der Lage sind, ausreichend für ihre Hinterbliebenen vorzusorgen.

Zu Nummer 34 (§ 50 BVG)

Die starre und nach Geschlecht differenzierte Altersgrenze hat in der Vergangenheit insbesondere bei unverheirateten jungen Müttern dann zu unbilligen Härten geführt, wenn solche Eltern aus anderen als gesundheitlichen Gründen (z. B. Versorgung eigener Kleinkinder, Pflege hilfloser Familienangehöriger) nicht erwerbstätig sein und damit ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen konnten. Eine untere Altersgrenze ist auch mit Rücksicht auf das Erfordernis in § 49 Abs. 1, daß das verstorbene Kind mindestens das 18. Lebensjahr im Erlebensfall vollendet haben mußte, entbehrlich. Die Neufassung gewährleistet, daß in sozial bedürftigen Fällen die Elternrente auch vor Erreichen einer bestimmten Altersgrenze der Eltern geleistet werden kann. Damit konnte gleichzeitig eine gemeinsame Altersgrenze festgelegt werden, von der an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Eine Übergangsvorschrift (Artikel 6) vermeidet mögliche Verschlechterungen.

Zu Nummer 35 (§ 51 BVG)

Anpassung der Elternrenten.

Zu Nummer 36 (§ 56 BVG)

Folgeänderung aus Nummer 21 Buchstabe a (§ 30 Abs. 3 BVG) und Nummer 28 (§ 40 a BVG).

Zu Nummer 37 (§ 60 BVG)

Zu Buchstabe a

Durch diese Änderung wird Beschädigten allgemein ein Jahr Zeit gegeben, den Anspruch auf soziale Entschädigung nach Eintritt der Schädigung ohne Nachteile hinsichtlich des Leistungsbeginns erstmals geltend zu machen. Dies trägt insbesondere den Belangen vom Impfgeschädigten und Opfern von Gewalttaten Rechnung.

Die Überlegungsfrist verlängert sich um Zeiten, in denen der Beschädigte ohne Verschulden an der Geltendmachung des Versorgungsanspruchs gehindert war.

Zu Buchstabe b

Die in Buchstabe a eingeräumte Überlegungsfrist wird hier nicht zugestanden, weil es sich lediglich um eine Erhöhung bereits gewährter Versorgungsleistungen handelt und die Berücksichtigung einer solchen Frist zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führte. Die höhere Leistung wird vom Antragsmonat an gewährt, es sei denn, der Beschädigte war ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert und hat den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt.

Zu Nummer 38 (§ 62 BVG)

Folgeänderung aus Nummer 21 Buchstabe c (§ 30 Abs. 6 BVG).

Zu Nummer 39 (Überschrift vor § 71 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 71 BVG)

Die Neufassung stellt klar, daß Einkünfte, die durch die Unterbringung des Leistungsberechtigten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe usw. gemindert werden oder wegfallen, bei der Feststellung der Versorgungsbezüge fiktiv zu berücksichtigen sind. Die Dynamisierung gewährleistet, daß die Versorgungsbezüge während einer länger dauernden Unterbringung nicht über die allgemeine Anpassung hinaus ungerechtfertigt anwachsen.

Bei Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, in Fürsorgeerziehung, in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt gelten keine Sonderregelungen.

Zu Nummer 41 (Überschrift vor § 71 b BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 42 (§ 72 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 43 (§ 81 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 bis 5 (Änderung des SVG, ZDG, Bundes-Seuchengesetzes und OEG)

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 18.

Zu Artikel 6

Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 50 BVG).

Zu Artikel 8

Inkrafttreten.

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil**A. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden****1. Mehraufwendungen des Bundes im Jahre 1979****Zusammenfassung**

	Millionen DM
1. Grundrenten	312,5
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	1,9

Millionen
DM

3. Schwerstbeschädigtenzulagen	2,7
4. Ausgleichs- und Elternrenten	79,8
5. Ehegattenzuschlag	3,3
6. Pflegezulagen	6,9
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente	
für Beschädigte .	4,8
bb) Grundrente	
für Witwen	10,3
cc) Ausgleichsrente	
für Witwen	6,2
Minderausgabe	
insgesamt	21,3
b) Mehraufwand infolge	
Anpassung der	
Pauschbeträge für	
Hausfrauen	0,3
Minderausgaben	
insgesamt	(-21,0)
8. Heiratsabfindungen	0,3
9. Leistungen für Blinde	0,4
10. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	3,7
11. Badekuren für Pflegepersonen (§ 12 Abs. 3 BVG)	5,5
12. Generelle Einbeziehung auch der Eltern, die wegen der Höhe ihres Ein- kommens keine Elternrente beziehen (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 BVG)	16,9
13. Lockerung der Kausalitätsvorausset- zungen (§ 25 a Abs. 1 BVG)	32,0
14. Neuorientierung der Einkommens- grenzen am Bemessungsbetrag des § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG (§§ 25 e, 27 und 27 d Abs. 5 BVG)	18,6
15. Anhebung der Schonbeträge des Bar- vermögens und ihre Orientierung am Bemessungsbetrag des § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG (§ 125 f BVG)	1,6
16. Ausdehnung des Anspruchs auf Be- rufsschadensausgleich und Wegfall des Höchstbetrags beim Berufsschadens, und Schadensausgleich (§ 30 Abs. 3, § 40 a Abs. 1 BVG)	4,7
17. Aktualisierung des Vergleichseinkom- mens beim Berufsschadens- und Scha- densausgleich (§ 30 Abs. 4 BVG)	59,9
18. Einführung einer Pflegezulage Stufe VI (§ 35 Abs. 1 BVG)	1,0

19. Erhöhung der Beihilfen der Hinterbliebenen von erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 48 Abs. 2 BVG) 17,2
20. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären 3,1
- 551,0

2. Mehraufwendungen der Länder (Kriegsopferfürsorge) im Jahre 1979 17,3 Millionen DM.

3. Auswirkungen der Leistungserhöhungen durch dieses Gesetz auf die Folgejahre 1980 bis 1982 in Millionen DM

	1980	1981	1982
Bund	936,0	1 325,4	1 328,6
Länder	17,9	18,6	19,5

4. Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG sowie die strukturellen Verbesserungen sind im geltenden Finanzplan des Bundes enthalten.

5. Darüber hinaus werden die finanziellen Belange von Bund, Ländern und Gemeinden dadurch geringfügig berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auch auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken und in einer Reihe von Gesetzen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

B. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

Absatz 3 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Diesen Personen können auch während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers bis zu drei Badekuren gewährt werden, wenn sie notwendig sind, um den ...“.

Begründung

Es ist geboten, den Pflegepersonen während der Dauer von zehn Jahren, statt — wie vorgesehen — von fünf Jahren, nach dem Tode des Pflegezulageempfängers Badekuren zu gewähren, sofern eine Höchstzahl von drei Badekuren in dieser Zeit nicht überschritten wird. Drei Badekuren dürften innerhalb dieses Zeitraumes in der Regel ausreichend sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 18 c Abs. 5)

Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 18 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„(unverändert wie Artikel 1 Nr. 7)“
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Dasselbe gilt für den Ersatz der Fahrkosten im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen).“

Begründung

Fahrkosten müssen den Berechtigten und Leistungsempfängern ebenfalls ohne Beteiligung an den Kosten gewährt werden. Während ein Versorgungsberechtigter an den Kosten einer Sachleistung, z. B. Krankenhausbehandlung, nicht beteiligt wird, hat er nach § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG i. V. m. § 194 RVO die unselbständige Nebenleistung „Fahrkosten“ bis zu einem Betrag von 3,50 DM für die einfache Fahrt selbst zu tragen, auch dann, wenn die stationäre Behandlung wegen der anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich ist. Dies ist nicht gerechtfertigt, zumal eine solche Kostenbeteiligung nicht verlangt wird, wenn die Heilmaßnahme von der Versorgungsverwaltung selbst durchgeführt wird (§ 18 c Abs. 1 und 3 i. V. m. § 24 BVG). Daß eine solche Nebenleistung eng an eine Sachleistung geknüpft ist, hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 9. Dezember 1969 — 9 RV — 790/68 — bestätigt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25 c Abs. 1) und Nr. 20 (§ 27 g)

- a) In Nummer 11 ist an § 25 c Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Darüber hinaus können in begründeten Fällen Geldleistungen auch insoweit gewährt werden, als zur Deckung des Bedarfs Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden einzusetzen oder zu verwerten ist; in diesem Umfang hat der Hilfeempfänger dem Träger der Kriegsopferfürsorge die Aufwendungen zu ersetzen.“

- b) Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. Der neue § 27 g wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satzteil ergänzt:

„oder indem der Hilfeempfänger nach § 25 c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 die Aufwendungen zu ersetzen oder zu tragen hat.“;

- bb) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 25 e Abs. 1, § 27 f Abs. 1 und 2 sowie § 27 d Abs. 5“ ersetzt und

- cc) in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 b“ durch die Angabe „§ 27 d“ ersetzt.“

Begründung

zu a)

Der Vorschlag übernimmt die im Sozialhilferecht bewährte Regelung der §§ 29 und 91 Abs. 1 Satz 2 BSHG, die bei Unterbringung in einer Einrichtung dem Leistungsträger einerseits im Interesse des Hilfeempfängers die Erbringung der vollen Leistung an das Heim und ihm andererseits die Einziehung der Einnahmen des Hilfeempfängers ermöglichen, soweit dieser sie selbst einzusetzen hat. Eine solche Regelung fehlte bisher im Recht der Kriegsopferfürsorge.

zu b)

Folge der Ergänzung des § 25 c Abs. 1.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25 e Abs. 2 und § 25 f Abs. 3)

- a) In § 25 e sind in Absatz 2 Satz 3 die Worte „, wobei Einkommen der Eltern nicht einzusetzen ist“ zu streichen.

- b) In § 25 f ist in Absatz 3 Satz 4 der Satzteil „, wobei Vermögen der Eltern nicht einzusetzen oder zu verwerten ist“ zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Aus sozialpolitischen Erwägungen ist es nicht tunlich, einen irreführenden Verzicht auf den Einsatz von Einkommen in das Gesetz aufzunehmen.

Für den Einkommenseinsatz weist bereits § 25 e Abs. 2 letzter Halbsatz darauf hin, daß Eltern-einkommen gleichwohl als bürgerlich rechtliche Unterhaltsforderung relevant sein kann; für den Einsatz von Vermögen gilt dieses entsprechend, soweit von Eltern im Rahmen bürgerlich rechtlicher Unterhaltsforderungen eine Inanspruchnahme des Vermögensstamms erwartet wird und dem nicht eine analoge Anwendung der Schutzvorschriften des neuen § 25 f Abs. 1 entgegensteht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25 f Abs. 2)

In § 25 f Abs. 2 Nr. 2 sind die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen.

Begründung

Aus entschädigungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen ist eine Erhöhung dieser Vermögensschonbeträge erforderlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25 f nach Abs. 2) und Nr. 20 (§ 27 g Abs. 3)

In § 25 f ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Ein Familienheim, für das eine Kapitalabfindung gewährt worden ist, ist nicht zu verwerten, wenn der Beschädigte oder die Hinterbliebene das Familienheim allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach dem Tode des Beschädigten oder des Hinterbliebenen als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt.“

Als Folge sind in Nummer 20 Zeile 3 die Worte „und 2“ zu ersetzen durch die Worte „bis 2 a“.

Begründung

Die in § 25 f Abs. 1 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 88 Abs. 2 und 3 BSHG reicht nicht aus, um alle Familienheime zu schützen, für die Beschädigte oder Hinterbliebene die Kapitalabfindung in Anspruch genommen haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt der Schutz des § 88 Abs. 2 BSHG nur kleinen Familienheimen zu. Familienheime sind nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen, die nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt

sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen. Diese nach § 100 II. Wohnungsbaugesetz auch für Rechtsvorschriften außerhalb des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geltende Definition begrenzt den Begriff des Familienheimes ausreichend der Größe und Zweckbestimmung nach, so daß eine weitere Einschränkung auf „kleine“ Familienheime vom Begriff her nicht notwendig erscheint. Die einschränkende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Bereich der Sozialhilfe sollte jedoch für die Kriegsofferfürsorge ausgeschlossen werden.

Es wäre widersprüchlich, wenn eine durch die Kapitalabfindung geförderte Eigentumsmaßnahme dann nicht mehr geschützt würde, wenn Leistungen der Kriegsofferfürsorge in Anspruch genommen werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 27 b)

In Nummer 17 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 werden die Worte ‚Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gilt‘ durch die Worte ‚Soweit die §§ 26 bis 27 c nichts Besonderes bestimmen, gilt für die Hilfen in besonderen Lebenslagen‘ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des geltenden Rechts.

8. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 40 a)

Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

„28. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als 55 vom Hundert des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von fünf Zehntel des festgestellten auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „55 vom Hundert“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte“ durch die Worte „so sind, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 55 vom Hundert“ ersetzt.“

Begründung

In anderen Bereichen der sozialen Sicherung werden die Bezüge der Witwe in der Regel im Verhältnis 60 v. H. von denen des verstorbenen

Ehemannes abgeleitet; auch die Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beträgt für Witwen 60 v. H. der Grund- und Ausgleichsrente des Beschädigten. Es wäre daher sachlich geboten und systemgerecht, auch bei Feststellung des Schadensausgleichs für Witwen nicht nur die Hälfte, sondern 60 v. H. des Vergleichseinkommens des Verstorbenen zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen hohen finanziellen Mehraufwendungen sollte die Ableitungsquote jedoch wenigstens auf 55 v. H. erhöht werden. Im übrigen ist auch beim Schadensausgleich eine Erhöhung der Entschädigungsquote von $\frac{4}{10}$ auf die Hälfte geboten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1)

In § 51 Abs. 1 sind die Zahlen „500“, „520“ und „541“ durch die Zahlen „550“, „572“ und „595“ sowie die Zahlen „339“, „353“ und „367“ durch die Zahlen „345“, „359“ und „373“ zu ersetzen.

Begründung

Durch das 9. Anpassungsgesetz — KOV — vom 27. Juni 1977 wurden die zukünftigen Rentenanpassungen um jeweils sechs Monate hinausgeschoben aus Gründen, die außerhalb des sozialen Entschädigungsrechts oder des Bundeshaushalts lagen. Bundesrat und Bundestag haben damals gefordert, daß die hierdurch frei werdenden Mittel für dringliche strukturelle Verbesserungen des Versorgungsgesetzes verwendet werden. Als eine dringliche strukturelle Verbesserung des Bundesversorgungsgesetzes duldet die Anhebung der Elternrente keinen Aufschub mehr. Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 40 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG, die Rente für einen Elternteil liegt um 36 DM darüber. Um die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts für ein Elternpaar auf einen Betrag anzuheben, der über dem Regelsatz nach dem BSHG liegt und da die Eltern-

rente seit 1950 die geringste prozentuale Steigerung erfahren hat, ist die Elternrente für ein Elternpaar durch Erhöhung um 10 % = rd. 48 DM auf einen Ausgangsbetrag von 526 DM und die Rente für einen Elternteil durch Erhöhung um 2 % = rd. 6 DM auf einen Ausgangsbetrag von 330 DM anzuheben, der dann um den allgemeinen Anpassungssatz zu erhöhen ist.

10. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 71)

An § 71 ist folgender Satz anzufügen:

„Schließt der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unmittelbar an eine Untersuchungshaft an, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß durch die Untersuchungshaft geminderte Einkünfte in der bis zum Beginn der Untersuchungshaft bezogenen Höhe zugrunde zu legen sind.“

Begründung

Der anzufügende Satz ist inhaltlich in der bisherigen Verwaltungsvorschrift Nummer 1 zu § 71 BVG enthalten. Die Regelung stellt eine sachlich begründete Ausdehnung der einschränkenden Vorschrift des § 71 dar. Eine solche weitere Einschränkung kann nicht den Verwaltungsvorschriften überlassen werden, sondern muß im Gesetz erfolgen.

11. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Abweichung vom bisherigen Anpassungsmaßstab und vom bisherigen Anpassungsverfahren, nachdem die Anpassung jeweils für ein Jahr beschlossen worden ist, ab. Er fordert, daß die Leistungen der Kriegsopferversorgung für 1979 in der Höhe angepaßt werden, wie es sich aus der Entwicklung der Bruttolöhne in dem maßgebenden Zeitraum ergibt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVG)**

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem nach dem Tode des Pflegezulageempfängers drei Badekuren durchgeführt werden können, ist im Hinblick auf den Zweck, der mit der balneologischen Behandlung verfolgt wird, als zu lang anzusehen. Ein Zeitraum von fünf Jahren, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, reicht aus, um den anzustrebenden Regenerationsprozeß der Pflegeperson — neben den sonst etwa notwendigen anderen Behandlungsmaßnahmen — nachhaltig zu unterstützen. Damit werden die möglichen durch die Pflege Tätigkeit verursachten gesundheitlichen Schäden frühzeitig und entscheidend beeinflusst. Es kann im allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, daß die Pflege Tätigkeit spezifische gesundheitliche Schäden verursacht, die noch nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers einer Behandlung durch Badekuren bedürfen.

Für die durch den Änderungsantrag erforderlichen Mehraufwendungen können zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt nicht bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrags:

	1979	1980	1981	1982
Millionen DM	0,8	0,8	0,8	0,8

Zu 2. (§ 18 c Abs. 5 BVG)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 25 c Abs. 1 und § 27 g BVG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu 4. (§ 25 e Abs. 2 und § 25 f Abs. 3 BVG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 25 f Abs. 2 BVG)

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der Vermögensschonbeträge außerhalb der Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch aus entschädigungsrechtlicher Sicht angemessen. Eine weitere Anhebung ist nicht zuletzt im Hinblick auf die vorgesehene laufende Anpassung der Vermögensschonbeträge sachlich nicht vertretbar.

Für die durch den Änderungsantrag erforderlichen Mehraufwendungen können zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt nicht bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrags:

		1979	1980	1981	1982
Millionen DM	Bund	8,8	9,2	9,6	10,0
	Länder	2,2	2,3	2,4	2,5

Zu 6. (§ 25 f nach Abs. 2 und § 27 g Abs. 3 BVG)

Dem Änderungsantrag wird inhaltlich zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch folgende Formulierung vor: „Ein Familienheim, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung eine Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) gewährt worden ist, ist nicht zu verwerten, wenn der Beschädigte oder die Witwe das Familienheim allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach dem Tode des Beschädigten oder der Witwe als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt.“

Zu 7. (§ 27 b BVG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 40 a BVG)

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Eine Erhöhung der Ableitung des Vergleichseinkommens von 50 v. H. auf 55 v. H. ist sachlich nicht geboten. Mit dem Schadensausgleich soll der entgangene Unterhaltsanspruch, gemessen an den individuellen Verhältnissen, abgegolten werden. Der Ableitung in Höhe von 50 v. H. liegt die Überlegung zugrunde, daß der Ehefrau grundsätzlich nicht mehr als 50 v. H. des Einkommens des Ehemannes als Unterhalt zustehen.

Die Erhöhung der Ausgleichsquote von $\frac{4}{10}$ auf $\frac{5}{10}$ abweichend von der Ausgleichsquote von $\frac{4}{10}$ beim Berufsschadensausgleich ist sachlich nicht vertretbar.

Für die durch den Änderungsantrag erforderlichen Mehraufwendungen können zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt nicht bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrags:

	1979	1980	1981	1982
Millionen DM rd.	140	134	129	126

Zu 9. (§ 51 BVG)

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Eine überproportionale Anhebung der Elternrente ist nicht erforderlich. Die Bundesregierung hat gerade mit diesem Gesetzentwurf eine Einbeziehung auch

der Eltern, die keine Elternrente beziehen, in die Kriegsofopferfürsorge vorgeschlagen. Dadurch ist gewährleistet, daß alle Kriegereltern durch die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes über dem Niveau der Sozialhilfe abgesichert sind.

Im übrigen können für die durch den Änderungsantrag erforderlichen Mehraufwendungen zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt nicht bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrags:

	1979	1980	1981	1982
Millionen DM rd.	8	7,7	7,4	7,2

Zu 10. (§ 71 b BVG)

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

Zu 11. (Entschließung zu § 56 BVG)

Den seit dem 1. Januar 1970 bestehenden Zusammenhang der Rentenanpassung zwischen den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Kriegsofopferversorgung, der durch die Vorverlegung des Anpassungstermins in den gesetzlichen Rentenversicherungen unterbrochen wurde, hat der Gesetzgeber — nicht zuletzt auf Drängen des Bundesrates — mit dem Fünften Anpassungsgesetz-KOV bewußt wieder hergestellt. Nach dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften sollte damit aus sozialpolitischen und verwaltungsökonomischen Gründen die Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der Kriegsofopferversorgung zeit- und wertgleich vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung eine einheitliche Anpassung für geboten.

